

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 25. Karlsruhe, den 28. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 25.

Karlsruhe, den 28. Juni

1843.

### Fünfundzwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

Ein weltliches Mitglied hält dann folgenden Vortrag:

In der Hoffnung, daß die Classification die vorhandenen Uebelstände, namentlich den häufigen Dienstwechsel der Pfarrer heben würde, habe man das vorliegende Project entworfen. Der Redner vor ihm habe diese Hoffnung nicht, und es könne dieselbe auch nicht theilen. Die Veränderungen würden nach wie vor gleich häufig seyn, da mit dem Tod, der Versetzung oder Pensionirung eines Geistlichen immer ein solcher Wechsel eintreten müsse. Nur hinsichtlich der Aufbesserung zu gering dotirter Pfarren sey ein Vortheil sichtbar; aber auch hier werde das angebliche Verbleiben des Geistlichen bei ein und derselben Gemeinde nicht in der Weise erzielt werden, wie man jetzt glaube. Die Stellen selbst seyen und bleiben dennoch immer verschieden, theils nach der Lage und Annehmlichkeit des Ortes, theils nach dem Betrag und Einkommen der Stolsgebühren, welche nicht überall dieselben wären, und so werde der Vortheil des neuen Projectes von den bisherigen Nachtheilen begleitet. Man halte die Maßregel wegen der Zehntablösungscapitalien und deren Unterbringung für eine unabwiesbare Nothwendigkeit, aber man sollte doch vorher einen Versuch machen, die Gemeinden, welchen dieses Vermögen gehöre, zu fragen, ob sie die Verwaltung desselben nicht übernehmen und die Zinsen der

Pfarrei entrichten wollten. (Mehrere Freunde und Gegner des Project's erklären sich hiergegen.) Sie würden es ohne Zweifel thun, wenn man ihnen sage, daß das Pfründvermögen sonst genommen und classificirt werde. Man bestimme zwar, daß dieses Vermögen den Gemeinden bleiben soll, und will ihnen dafür zur Bürgschaft ein Papier über den Betrag desselben einliefern; aber sie würden sich bedenken, diese Bona als Ersatz für ihre Capitalien anzunehmen.

Der Hauptgrund für die Classification sey auch nicht dieser, sondern vielmehr die Besserung gering dotirter Pfarreien; dies könne aber auf eine zweckmäßigere Weise dadurch erreicht werden, daß man von den höheren zur Aufbesserung der niederen Abgaben nehme und auf andere Weise zu helfen suche. Die Nachtheile, welche durch die Zehntablösung etwa entstanden, solle die Kirche durch ihre Mittel zu ersetzen suchen, und man könnte z. B. einen Theil des Almosens zur Aufbesserung der Pfarreien verwenden (Auch diesen Vorschlag mißbilligten mehrere Gegner und Freunde des Classificationsproject's.), wozu die Kirche das Recht habe. Man könnte zwar einwenden, daß die Beiträge zum Almosen sich dadurch vielleicht verringern würden, aber das sey nicht zu befürchten, da diese Verwendung ja immer zu einem kirchlichen Zwecke geschähe, und im schlimmsten Falle wären die Gemeinden verpflichtet, für den Betrag der Besoldungen einzustehen. Für ihre Armen habe die politische Gemeinde zu sorgen. Außerdem sey es gefährlich, ein neues, so bedeutendes Kirchenvermögen zu bilden. Das altbadische Kirchenvermögen und sein Schicksal liefern ein warnendes Beispiel in dieser Beziehung. Ein gemeinsames Pfründvermögen könne der Staat mit einem Schlage wegnehmen, wie damals, was, so lange das Vermögen an den einzelnen Gemeinden haften, unmöglich sey; dann werde die Kirche eine reine Staatsanstalt werden.

Ferner würde die Sache auch zu der größten Abhängigkeit des Clerus wie der Gemeinden führen. Unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Promotion durch die Bewerbung der Geistlichen um andere Stellen geschehe, sey es nur selten möglich, daß die Beförderung derselben aus einer besondern Gunst

geschehe, und wo dies der Fall sey, könne sich die Sache keinesfalls lange halten. Darum habe die Geistlichkeit die Gewißheit, daß sie nach Verdienst auf andere Stellen befördert werde. Nach den Bestimmungen des §. 2 des neuen Verordnungsentwurfes aber wird jede derartige Garantie für die Zukunft aufgehoben. Deswegen müsse man, solle eine andere Einrichtung der Befoldungsverhältnisse getroffen werden, vor Allem Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Promotionen festsetzen.

Die Versetzung eines Geistlichen sey nach diesem §. 2 jetzt erst zulässig. Bedenklicher sey noch in demselben die Bestimmung, daß das Fortrücken in eine höhere Befoldungsclasse durch mangelhafte Amtsführung oder ein unwürdiges Betragen aufgehalten werden könne. Mit solchen allgemeinen Ausdrücken gebe man Alles preis. Ein Benehmen, das nicht den Absichten Anderer entspräche, würde dann als ein unwürdiges bezeichnet. Hierbei würde nicht nur die Stellung der Geistlichen in religiöser Hinsicht, sondern vornehmlich auch ihre Ansichten und Haltung in politischer in Betracht kommen. Das könne bei der bestehenden Einrichtung nicht geschehen, weil dem Oberkirchenrath nicht so viel in die Hand gelegt sey, und die Geistlichen hinsichtlich ihrer Beförderung durch denselben vollkommen gleiche Rechte hätten.

Wenn aber schon auf dieser Seite eine so große Unsicherheit entstehe, so werde die Abhängigkeit der Gemeinden noch größer werden. Diese hätten jetzt auch mitzusprechen über kirchliche Einrichtungen, ja sogar über den Gottesdienst; wenn aber der Staat ihnen das Pründevermögen nähme, dann werde es auch dahin kommen, daß man die andern Rechte derselben auch nicht mehr hoch anschlage, und am Ende ihnen die ober jene Agende vorschreiben werde. Der Geistliche könne in solchem Falle nicht widersprechen, weil er dadurch seine Promotion aufs Spiel setzen könnte, die Gemeinden auch nicht, weil sie nichts mehr besäßen, und deshalb ebenso von der Günt des Staates abhängig wären, der Oberkirchenrath, als eine Staatsstelle, könne der Kirche dafür auch keine Garantie bieten. Die im §. 16 angegebenen Garantien seyen nicht hinreichend. Wohl sollten

die Gemeinden ein Papier erhalten, aber wer würde die kommenden Verluste tragen, wenn von dem Pfründevermögen Einzelnes verloren ginge.

Für die Sache müßte aber jedenfalls die Einstimmung der Gemeinden eingeholt werden, da dieselben als Eigenthümer und Stifter der Pfründen (nach der Ansicht verschiedener Stimmen ist dies in sehr wenigen Fällen nachweisbar) angesehen werden müßten. Die weltlichen Mitglieder in dieser Versammlung seyen keine geeignete Repräsentation der Gemeinden in dieser Beziehung, da sie keine Gelegenheit gehabt, die Stimmen derselben über diese Angelegenheit zu hören und darnach ihre Abstimmung selbst einzurichten. Zudem hätten sie auch als weltliche Mitglieder nicht das Recht, die Pfründen der Gemeinden aufzuheben. Der betreffende Paragraph der Verfassung weise nach, daß das Vermögen den Gemeinden gehöre, und deshalb könne hier nicht darüber entschieden werden.

Offenbar werde aber in dem Entwurf den Patronen das Recht eingeräumt, welches man den Gemeinden entziehe. Sie könnten, wenn sie auf das Project nicht eingehen wollten, zurück bleiben; diese frage man nicht einmal. Dies widerstreite dem Rechtsgefühl, da der Patron, wenigstens in den meisten Fällen, nicht Eigenthümer der Pfründe sey, sondern nur das Collationsrecht besäße. Bleiben aber die Patrone zurück, so würde der Nachtheil nicht sie treffen, sondern ihre Gemeinden und Geistlichen; erstere würden von der Classification ausgeschlossen, letztere in der Promotion zurückgesetzt. Beide seyen ausgeschlossen von der evangelischen Landeskirche.

Darum hätte man zuerst mit den Patronen unterhandeln sollen, und sey der Entwurf in dieser Beziehung offenbar unvollständig. So lange die Gemeinden nicht gefragt, mit den Patronen nicht unterhandelt worden, und auf der Basis dieser Unterhandlungen die einzelnen Classen nicht näher bestimmt seyen, so lange könne es der ganzen Sache seine Zustimmung nicht geben.

Ein Mitglied der Commission will seine Erwiderung gegen die Ansichten und Behauptungen der beiden vorhergehenden Sprecher in Eins zusammenfassen.

Von dem ersten sey ein neues Project vorgeschlagen worden, das ebenso von dem Vortrag des Oberkirchenrathes, wie von den Commissionsanträgen entschieden abweiche. Dieses Project sezt noch zu prüfen und zu berathen, sey eine Sache der Unmöglichkeit. Es könne deshalb nur auf eine Vertagung der Sache hinielen.

Hinsichtlich der gemachten Einwendungen wolle es vorläufig nur auf einige Punkte eingehen. Man habe ein bedeutendes Gewicht darauf gelegt, daß die vorgeschlagene Garantie für die Erhaltung in stürmischen Zeiten nicht hinreichend sey und angenommen werden müsse, daß, wenn dasselbe in Districts-fonds vereinigt werde, der Staat nöthigenfalls um so leichter die Hand darauf legen könne. Aber abgesehen von der Frage: ob dieses im Interesse des Staates liege, und bei der gegenwärtigen Einrichtung desselben geschehen werde, dürfe man auch die andere Seite der Sache nicht vergessen. Wie würde es, wenn, was vorgeschlagen, den Gemeinden dieses Vermögen in die Hand gegeben werde, bei einer Bewegung von unten herauf diesem Vermögen ergehen? Da würden die Gemeinden die Hand auf dasselbe legen und sagen: Wir wollen den Pfarrer schon bezahlen. Wenn man eine Gefahr als so bedeutend anführe, müsse man auch die andere erwähnen, und welche von beiden die nachtheiligere sey, überlasse er der Versammlung selbst zu beurtheilen.

In Zeiten der Noth, sage man, werden die Verpachtungen übel ausfallen, aber dies sey bei dem gegenwärtigen Zustand ganz ebenso, nur daß jetzt der einzelne Pfarrer weit mehr darunter leiden müßte, und weit weniger Mittel in Händen hätte, diese Nachtheile zu beseitigen, als wenn mit der Hülfe des Ganzen die einzelnen Nachtheile dadurch gemindert werden könnten.

Wohl sey die Ausgleichung der Besoldungsverhältnisse sehr wünschenswerth und ein wichtiges Moment für den Vorschlag, aber nach seiner Ansicht keineswegs die Hauptsache; die jedenfalls sich bedeutend vermindern den Wechsel der Pfarrer und ihre Wirksamkeit bei den Gemeinden schlage er viel höher an. Durch das Project würde erreicht werden, daß ein redlicher

Geistlicher bei der ihm theuer gewordenen Gemeinde sich und ihr sagen könne: „ich muß meine Wirksamkeit an euch nicht verlassen, wenn ich nicht will.“ Bei diesem Segen könne man wohl keinen Werth auf die Bemerkung legen, daß der Wechsel der Stelle oft etwas Angenehmes sey. Der erste Redner habe nachgewiesen, wie schön und wichtig es sey, wenn der Geistliche lange, ja immer bei einer und derselben Gemeinde wirken und bleiben könne, wie er da, ein Vater in der Mitte seiner Kinder, die er getauft, confirmirt und herangebildet habe für die christliche Kirche, liebe und geliebt werde, stehe und arbeite im Dienste seines Herrn. Was dagegen ein Dienstwechsel, zu dem ein Pfarrer im späten Alter genöthigt sey, für Nachtheile habe, könne er aus Erfahrung in seiner Familie, die er nie vergessen werde.

Von dem zweiten Redner seyen wichtige Bedenken erhoben worden, die auch ihm früher viel zu schaffen gemacht hätten, die aber theils früher, theils während der Commissionsberathungen bei einem näheren Eingehen in den Gegenstand siegreich widerlegt und darum in den Hintergrund gestellt worden wären.

Was hinsichtlich der Uebergabe der Zehntcapitalien an die Gemeinden gesagt und in Bezug auf die Hälfte für die Pfründen durch Belastung der Almosen vorgeschlagen worden sey, darauf könne kein Werth gelegt werden. Wichtiger seyen die Bemerkungen über die Abhängigkeit der Geistlichen und Gemeinden, welche man von der Ausführung des vorgeschlagenen Projectes fürchte. Aber in dieser Beziehung müsse man zuerst die Frage aufstellen: ob es im Interesse der Kirche sey, daß der Geistliche sich abhängig wisse oder nicht? Immer werde derselbe weniger abhängig bleiben, als jeder Staatsdiener; denn er habe nie, wie dieser, die Ansichten einer Regierung zu vertreten, sondern aus dem innersten Bewußtseyn seines christlichen Glaubens und Lebens zu sprechen, wohn auch die Kirche ihn zu ihrem Dienste gestellt hätte.

Man habe angegeben, daß durch §. 2 der Verordnung der Willkür hinsichtlich der Beförderung und Versetzung der Geistlichen Thür und Thor geöffnet werde. Dies könne nur

aus einer Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen der Promotionsordnung, von denen die Commission sich zu entfernen nicht beabsichtigt habe, hervorgegangen seyn. Ein flüchtiger Blick auf die betreffenden Paragraphen lehre, daß die beanstandeten Versetzungen von jeher hätten geschehen können, und nach den dortigen Bestimmungen viel leichter zu vollziehen gewesen wären, als nach dem Inhalte des §. 2 des Entwurfs. Damit falle von selbst weg, was man von einer größern Abhängigkeit der Geistlichen in Folge der neuen Maßregel angeführt habe.

Hinsichtlich der Abhängigkeit des Geistlichen wegen seiner dogmatischen Ansichten gebe §. 15 und 16 des Commissionsberichtes schon eine genügende Widerlegung der betreffenden Einwendungen. Was aber die Abhängigkeit in politischer Beziehung betreffe, so müsse man, abgesehen davon, daß dieses bei der bisherigen Einrichtung ebenso der Fall hätte seyn können, dafür halten, daß es nicht in dem Verufe des Geistlichen liege, sich in politische Dinge zu mischen, und ihm die Folgen zu überlassen seyen, wenn er es doch thue.

Ferner sage man, die Gemeinden würden durch die Maßregel abhängig werden, und müßten als Stifter der Pfründen jedenfalls über die Vertheilung ihrer Ueberschüsse zu Rathe gezogen werden, dem sey aber nicht also. Nur in wenigen Fällen würde man die Stiftung durch die Gemeinde nachweisen können, und gerade in diesen Fällen seyen die Befoldungen die geringsten und schlechtesten, denen nicht nur nichts genommen, sondern nach dem Project noch zugelegt werde; die großen und guten Pfarreien aber, bei denen doch allein von einer Entziehung die Rede seyn könne, hätten die Gemeinden nicht gestiftet.

Dagegen erhielten die Gemeinden den unberechenbaren Vortheil, daß man jetzt erst auf ihre Bedürfnisse bei der Besetzung der Pfarrstellen Rücksicht nehmen und ihren Wünschen mehr Gehör geben könne, als wenn, wie bisher, der Pfarrer, nur damit er mit einer etwas bessern Befoldung leben könne, von einer Gemeinde zur andern befördert werden müsse. Da seyen die innersten Bedürfnisse der Gemeinden in weit höherem Grade

verleht, als dies durch einen bloß äußerlichen Abzug eines Theils der Befoldung bei vollkommener Wahrung der innern Gemeindebedürfnisse der Fall seyn werde. Das sey ein Gewinn, welcher den nur eingebildeten Verlust unendlich übertrefse.

Darauf wird die Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Discussion auf die nächste verschoben.

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including a decorative separator line.]*

### Sechszwanzigste Plenarstzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der allgemeinen Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

Ein Abgeordneter trug vor: er sey hierher gekommen mit großer Vorliebe für das in Frage stehende Project, und auch seine Committenten hätten diese Vorliebe getheilt. Doch sey er mehr und mehr der Ueberzeugung geworden, daß der Erfolg der Sache nicht nur zweifelhaft sey, sondern daß auch das Heil der Kirche von ihr nicht abhängen würde. Darin hätten ihn die von einem Mitgliede in ausführlicher Weise vorgebrachten Gegenstände, so wie andere Bedenken, welche während der Discussion erhoben worden wären, noch bestärkt, deswegen sollte man nach seiner Ansicht bei der Entschliesung über diesen Gegenstand möglichst bedachtsam zu Werke gehen, da das Zuwarten nichts, das Uebereilen aber schaden könne.

Er trete daher dem Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung bei.

Ein anderer Redner bemerkte dagegen, daß er die Vortheile, welche sich aus der Ausführung des Projectes ergeben würden, für weitaus überwiegender halte, als die Nachtheile, die er sich etwa denken könnte. Unter diesen sey einer der bedeutendsten der, daß der Geistliche bei einer ihm lieb gewordenen Gemeinde in Zukunft bleiben könne, und nicht wegen Nahrungsforgen aus deren Mitte vertrieben werden würde. Wer auch nur einmal in diesem traurigen Falle gewesen, der werde an dem Segen der vorgeschlagenen Einrichtung nicht

zweifeln. Dabei werde jedoch immer für Fälle, wo dies rathsam und geeignet sey, namentlich bei schlechtgelegenen oder sehr beschwerlichen Pfarreien ein Wechsel allerdings stattfinden, aber die Nothwendigkeit des Stellenwechsels, um sich zu verbessern, höre doch jedenfalls auf. Ein weiterer Vortheil bestesse darin, daß die Gemeinden weit mehr, als bei der bisherigen Einrichtung Geistliche, welche ihrem Bedürfniß entsprächen, erhalten könnten, und er zweifle nicht daran, daß dieses die oberste Kirchenbehörde auf eine gefegnete Weise durchführen werde. Außerdem würden durch die Classification die jüngeren Geistlichen nicht mehr, wie bisher, von Nahrungsjorgen auf ihren ersten Stellen niedergedrückt, die Freudigkeit und volle Kraft zu Führung ihres Amtes verlieren, sondern zu einem frischeren und lebendigeren Wirken durch eine freiere und bessere Stellung hinsichtlich ihrer eigenen Verhältnisse erhoben werden.

In Bezug auf den Einwurf, daß hier ein neues Kirchenvermögen geschaffen werde, müsse er bemerken, daß dem gar nicht so sey. Nur von einer Verwaltung, und zwar von Districtsverwaltungen sey die Rede, welche keine großen Fonds sammeln könnten, weil sie, wie sie die Einkünfte erhielten, dieselben auch wieder an die Pfarrer als Befoldungstheile auszahlen müßten. Hier sey also die Angst, daß der Staat die Hand auf einen großen vorhandenen Fond legen könnte, eine lediglich eingebilddete.

Der Gegengrund, welchen man aus den Verwaltungskosten, durch welche die Einkünfte der Pfarrer geschwächt würden, hernehme, sey eben so wenig haltbar; denn man vergeße dabei, welche Verluste die Pfarrer jetzt bei der eigenen Administration des Pfründvermögens häufiger leiden müßten, und übersehe, daß der Betrag der Einkünfte durch eine geregelte Verwaltung ohne Zweifel steigen werde. Eben so wenig würden die Pensionirungen sich in Folge der neuen Einrichtung vermehren, da es hierbei auf die Bestimmungen ankäme, nach welchen dieses, wie bisher, auch ferner nur selten geschehen werde. Desgleichen sey die Furcht vor einer zu großen Anzahl von Vicaren ungegründet. Die oberste Kirchenbehörde würde schon entscheiden, ob und wo sie gehalten werden dürften. Dabei wolle er hier

schon bemerken, daß man die Errichtung neuer Pfarreien, nicht wie in dem Entwurfe vorgeschlagen, erschweren sollte. Der Sprecher ging über zum Rechtspunkte und bemerkte, es sey gar nicht zu bezweifeln, daß die einzelnen Pfarrsprüden Theile des allgemeinen Kirchenguts seyen. Von einem Dispositionsrecht der Gemeinden könne daher nicht die Rede seyn. Die Gemeinden selbst seyen gewiß weit entfernt, das Project mißfällig aufzunehmen; sie seyen vielmehr wohl für dasselbe, weil ihre wahren Interessen durch dessen Ausführung weit besser, als bisher, gefördert werden könnten. Er sey daher für die Ausführung des Projects, und hege die Hoffnung, daß aus derselben bessere und schönere Zeiten für die evangelische Landeskirche hervorgehen würden.

In Bezug auf die von einem Gegner des Projects ausgesprochene Ansicht, daß die Gemeinden die Zehntablösungscapitalien gerne selbst in Verwaltung nehmen würden, trug ein anderes Mitglied vor: er zweifle, ob dem also sey. Gewonnen könnten aber die Gemeinden hierzu nicht werden. Dies gehe deutlich hervor, wenn man das Zehntablösungsgesetz mit seinen bekannten fünf Clauseln in's Auge fasse. In diesem Sinne hätte sich eine Anzahl von Bürgermeistern vor seiner Abreise gegen ihn ausgesprochen, mit dem dringenden Wunsch, die Synode möge dahin wirken, daß jene Capitalien durch eine gemeinsame Verwaltung von der Administration der einzelnen Gemeinden fern gehalten würden. Selbst in wohlhabenden Gegenden fänden diese Zahlungen große Schwierigkeit, und es hätten schon Zahlungsbefehle gelöst werden müssen. Man müßte am Ende die Capitalien wohl dem Staat übergeben; dann aber werde gerade das, was man von der Classification fürchte, unmittelbar vorbereitet, während es durch die Ausführung des Projects verhütet werde. Eben so verhalte es sich mit den befürchteten Administrationskosten. Die Zehntcapitalien und die daraus zu acquirirenden Grundstücke müßten doch jedenfalls administriert, zu dem Ende Verwaltungen aufgestellt, und die Verwalter bezahlt werden. Dem könne man nicht ausweichen, und die in dem Project vorgeschlagenen Verwaltungen würden kaum höher zu stehen kommen als jene,

die durch die vorhandenen Umstände einmal nothwendig wären.

Ein anderes Mitglied wendete sich hauptsächlich zu den kirchlichen Vortheilen, die es von der Ausführung des Projectes erwarte, und bemerkte: es gebe nach seiner Ansicht im Interesse der Gemeinden nichts Wichtigeres, und für die segensreiche Wirksamkeit des Geistlichen nichts Bedeutsameres, als das, daß er bei einer ihm theuer gewordenen Gemeinde fortwirken könne. Sie sey nur denkbar, wenn das Classificationsproject zur Ausführung komme. Dadurch werde endlich einmal dem Jagen nach andern Pfründen ein Ziel gesetzt werden, und er wolle den Tag segnen, an welchem dies durch die Ausführung der Classification möglich werde. Die häufigen Competenzgespräche würden verschwinden, und mit frischem und freudigem Geist könnten sich die Pfarrer ihrem wichtigen Amte und wissenschaftlicher Thätigkeit zuwenden. Jetzt sey die oberste Kirchenbehörde häufig außer Stand, den Gemeinden den Mann zu geben, dessen sie bedürfen. Durch die classificirenden Besoldungen würde ihr dies erst möglich werden. Dadurch würden die Pfarrer nicht abhängiger, wie man behauptet habe, sondern selbst unabhängiger; denn es seye nicht denkbar, daß man irgend einen, ohne daß etwas Notorisches gegen ihn vorläge, sofern das nöthige Dienstalter vorhanden sey, von dem Bezug der höheren Besoldungsclasse ausschließen werde. Eine Beschwerde von Seiten der Gemeinden sey ihm aber gar nicht denkbar. Diesen könne und werde es gleichgültig seyn, welche Besoldung ihr Geistlicher habe, wenn er nur der Nahrungs sorgen überhoben, kräftig und tüchtig in seinem Amte zu wirken im Stande sey. Ihm sey daher die ganze Sache der Classification eine wahre Gewissenssache. (Dagegen wurde von anderer Seite her bemerkt, daß auch Diejenigen nicht ohne Gewissen seyen, welche sich im entgegengesetzten Sinne ausdrückten.) Er fenne Fälle — fuhr der Redner fort — wo Geistliche, die seit 20 Jahren recipirt seyen, trotz der treuesten und gewissenhaftesten Amtsführung auf eine Pfarrei von kaum 600 fl. mit ihrer Familie schmachten müßten, weil bei ihrer Meldung um andere Stellen bisher immer ältere Concurrenten

vorhanden gewesen seyen. Bei der Classification würden diese, wie sie es verdienen, jezt schon ohne Zweifel ein Einkommen von 1200 Gulden haben. Er wolle daher die Thränen der Eltern, die durch die vorhandenen Umstände genöthigt würden, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen, nicht auf sein Gewissen nehmen.

Aber er halte die Classification auch für eine Ehrensache der Synode. Die erste Generalsynode habe die Union vollendet, die zweite der Kirche das Gesangbuch, die Agende, den Katechismus und die Pericopen gegeben. Was habe, frage er, die jezige Synode Bedeutendes geleistet, wenn sie, ohne die Classification angenommen zu haben, geschlossen würde? Das einzig wahrhaft Bedeutende, wozu die Regierung die Hand geboten und entgegengekommen sey, wäre dann von der Generalsynode des Jahres 1843 zurückgewiesen.

Ein anderes Mitglied bemerkte im entgegenstehenden Sinne: ihm sey zweifelhaft, ob die Mittel zur Ausführung des Projectes vorhanden seyen; ob der Staat auch wirklich, was verlangt würde, zur Befreiung der Administrationskosten leisten werde; ob die Güter auch etwa nur 3 Procent ertrügen, und ob im andern Falle die projectirten Classen nicht verändert werden müssen. Der Sprecher wurde kurz auf den Commissionsbericht verwiesen, und in Bezug auf den Ertrag der Güter wurde bemerkt, daß dieselben nicht nur 3, sondern zum Theil sogar 8 Procent eintrügen.

Ein Mitglied, welches sich schon früher für die Vertagung des Projectes ausgesprochen hatte, bemerkte, ihm sey der Rechtspunkt immer der wichtigste. Es werde einem Plane seine Zustimmung versagen, durch welchen widerrechtlicher Weise die vorhandene Ordnung der Dinge beseitigt und die jüngeren Geistlichen auf Kosten der älteren bedacht werden sollten. Etwas müsse allerdings geschehen. Der Sprecher bemerkte: er habe einen andern Plan, bei welchem die Dotationen den Gemeinden verblieben. Man solle 4 Classen machen, von 700 bis 900 fl., von 900 bis 1100 fl., von 1100 bis 1300 fl., von 1300 fl. und darüber, ungemessen, so weit die Dotation reicht. Dabei könne man, wo auf den besseren Pfarreien rüstige

Männer nothwendig seyen, diesen einen Theil der Besoldung abziehen und andern zulegen. So würde dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung getragen und die Geistlichen könnten mit Freuden bei ihren Gemeinden bleiben. Auch die Gemeinden würden sich dabei beruhigen und keinen Widerspruch erheben, so bleibe man auf dem alten Boden des Kirchenrechts, welches das Recht der Gemeinde auf die Dotation der Pfarrei anerkenne. Exceptionen seyen auch dort gestattet, aber nicht wie in dem vorgeschlagenen Project, wo diese zur Regel gemacht werden sollten, was, ohne daß man die Gemeinden darüber frage, rechtlicher Weise nicht geschehen könne.

Von einem andern Abgeordneten wurde dem entgegengehalten: es gebe auch jüngere Geistliche, welche durch die Ausführung der Classification unmittelbar Schaden leiden würden; das könne ihn aber nie bestimmen, diesen großartigen und nach seiner innersten Ueberzeugung für die Kirche unberechenbar heilsamen Projecte entgegen zu seyn. Was den Rechtspunkt betreffe, so scheine in den Aeußerungen des letzten Redners ein Widerspruch obzuwalten. Er halte für nöthig, die Gemeinden zu fragen. Wenn das aber bei dem von ihm vorgeschlagenen Project der Zulagenvertheilung consequenter Weise auch geschehen würde, so werden die Gemeinden ohne Zweifel ihrem Pfarrer, wenn er auch noch so jung wäre, die ganze Besoldung zusprechen, als einem älteren, entfernt wohnenden, mit dem sie in gar keiner Beziehung stehen.

Uebrigens sey es kirchenrechtlich durchaus unzulässig, wo nicht ein besonderer Titel dafür bestehe, den Gemeinden ein Dispositionsrecht über die Pfarrbesoldungen zuzugestehen. Das Pfündevermögen sey ursprünglich ein gemeinsames Kirchenvermögen gewesen, und die Dismembration, durch welche ein Theil der Einkünfte einer Pfründe abgetrennt und einer andern überwiesen werde, sey nie von der Einstimmung der einzelnen Ortsgemeinde abhängig gemacht worden, sondern dazu früher nur die Genehmigung des Capitels, so wie der Consens des Laienpatrons, und später die Genehmigung der Staatsregierung nöthig gewesen. Eben so wenig könne nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen unseres Landes die Masregel als

eine widerrechtliche bezeichnet werden. Widerrechtlich wäre nur, was den bestehenden Gesetzen widerspräche. Daß dieses nicht der Fall, sondern das Landeskirchengesetz das Project vollkommen rechtfertige, gehe aus den bereits angeführten und im Commissionsbericht abgedruckten Sätzen des Constitutionsedicts von 1807 unwiderlegbar hervor. Wie in alter Zeit der Bischof und sein Capitel solche Veränderungen an den Pfründen hätten vornehmen können, so würden sie hier vorgenommen von dem Summus Episcopus unter Uebereinstimmung mit der Generalsynode, in welcher die einzelnen Gemeinden durch die freie Wahl der Abgeordneten genügend repräsentirt seyen, und damit sey der Rechtspunkt vollkommen gewahrt, und die Maßregel eine vor dem Forum des alten wie des neuen Kirchenrechts durchaus gerechtfertigte. Ein anderer Redner habe geäußert, daß man doch wohl auch die Gemeinden um ihre Zustimmung erst befragen müsse, da man doch für nöthig halte, den Patronen solche Frage zu stellen. Dies sey aber durchaus nicht im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Patronatsherren hätten nach dem Landesgesetz nicht nur das Collationsrecht, sondern auch ein Recht der Obforge für die Erhaltung der Pfründen und deren Vertheilung, wie dies aus dem Kirchenlehenherrlichkeitsedict vom Jahr 1808 Nr. 26 und 27 deutlich hervorgehe. Von einem solchen Rechte der Gemeinden aber stehe nirgends etwas geschrieben.

Ein Mitglied der Synode stellte die Frage: ob die Pächter, wenn sie wüßten, daß die Güter einem allgemeinen Fond angehörten, wohl auch ein gleich großes Gebot auf dieselben thun würden? Die Berichterstatter beantworteten diese Frage dahin: im Bericht habe man hierauf schon Rücksicht genommen, bei der Ausführung des neuen Project's würde der Pachtzins ohne Zweifel nicht nur dem früheren Betrag gleich kommen, sondern denselben übersteigen, wie dieses schon jetzt aus den vorliegenden Rechnungen der obersten Kirchenbehörde über die Verpachtung der von ihr verwalteten Güter bestimmt zu ersehen sey. Hinzugefügt wurde, daß eine Erhöhung des Pachtzins schon durch die Eröffnung einer größeren und freieren Concurrrenz, als dieses unter den Verhältnissen des einzelnen Pfarrers möglich

sey, jedenfalls in Aussicht stehe. Die Verwalter hätten dabei ihre bestimmten Pflichten, und könnten bei Eintreibung der Pachtgelder ganz anders verfahren, als der Pfarrer im Verhältniß zu seinen Gemeindegliedern.

Vor dem Schluß der allgemeinen Discussion wurde von einem Mitglied der Commission und einem des großh. Oberkirchenraths noch Folgendes angeführt:

Ein Redner gegen das Project habe einzelne aus dem Vortrage des großh. Oberkirchenraths und aus dem Commissionsberichte herausgerissene Angaben in einer ausführlichen Rede zu widerlegen versucht. Hätte sich dieses Mitglied bei seiner Widerlegung mehr an den vorgelegten und von der Commission modificirten Verordnungsentwurf gehalten, so würde mancher Einwurf von ihm nicht gemacht und der Zweck des Projectes richtiger erkannt worden seyn.

Dieser Zweck des Projectes sey im Eingang des Verordnungsentwurfs angegeben und an verschiedenen Stellen des Vortrags und Commissionsberichts näher begründet, und sey:

„Die Geistlichen sollen auf eine angemessene Weise besoldet, ein allzuhäufiger Dienstwechsel unter denselben soll beseitigt, die Pfarrdienste sollen zweckmäßig besetzt, für die Erhaltung des Pfarrvermögens soll gehörig gesorgt werden.“

Daß hier eine Abhülfe nothwendig sey, konnte von keinem der Generalsynodalmitglieder in Abrede gestellt werden. Die Gründe dafür seyen in dem Vortrag und in dem Commissionsbericht so ausführlich entwickelt, daß man sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Vorlagen beziehen müsse.

Es sey vom Gegner angeführt worden, daß man das Pfarrvermögen centralistren wolle. Dieses sey nicht richtig, dasselbe solle vielmehr nach dem §. 16 des Entwurfs den einzelnen Ortskirchen ausdrücklich gelassen, und durch die bessere Beaufsichtigung für die Erhaltung dieses Vermögens mehr Sicherheit geboten werden.

(Fortsetzung folgt.)